

Nationale Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des GAP-Strategieplans

ÖGAUR-Herbsttagung 2022

Gertrude Lindbaum
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Regionen und Wasserwirtschaft
Wien, 24. November 2022

- Rahmenbedingungen für Erstellung nationaler Rechtsgrundlagen
 - EU-Ebene
 - Nationale Ebene
 - Zielsetzungen und sonstige Überlegungen
- Überblick über Inhalte der nationalen Rechtsvorschriften
- Neuland und Fazit

Herausforderungen für Rechtsetzungsprozess

- Regelungsbedarf erkennen, Durchführungsbestimmungen der EK erst spät erlassen
- Umsetzungsspielraum nutzen – was sind die Anforderungen an VKS
- Mehrere „Verhandlungsfronten“, zeitlich nicht immer synchron
- Divergenzen zw. GSP und nationalen Rechtsgrundlagen vermeiden
- Für AMA technisch realisierbare Vorgaben rechtzeitig erlassen

Unionsrechtliche Rahmenbedingungen

- GSP-VO enthält weniger Vorgaben für Maßnahmengestaltung, mehr Gestaltungsspielraum für MS (Subsidiarität)
 - Grad der Vorgaben bei Direktzahlungen und Sektormassnahmen höher als in LE;
- Maßnahmen für 1. und 2. Säule sind in einem Plan des MS zu programmieren (auch Sektormassnahmen)
 - Eckpunkte des GSP bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (zumindest für Maßnahmen in der Hoheitsverwaltung)
- Weniger Festlegungen zu Verwaltungs- und Kontrollsystem (inkl. Sanktionen)
 - Ausgestaltung wird MS überlassen; keine Genehmigung der Beschreibung des Vw- und Kontrollsystems im GSP
 - IdR Keine Prüfungen durch EK bei Begünstigten, Prüfungen des ERH bleiben!

Unionsrechtliche Rahmenbedingungen

- Single Audit-System: Bescheinigende Stelle prüft ordnungsgemäßes Funktionieren der Verwaltungssysteme (Arbeit der Zahlstelle, Einhaltung grundlegender Anforderungen der Union, Leistungsbericht – Art. 12 VO 2021/2116); „grundlegende Anforderungen der Union“: VO 2021/2115, VO 2021/2116, Haushaltsordnung, Vergaberichtlinie 2014/24/EU
- Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben indirekt weiterhin relevant; gilt umso mehr, wenn auch nationale Mittel eingesetzt werden
- Ergebnisorientierung: Leistungsberichterstattung ggü Kommission
 - Keine unmittelbare Auswirkung auf Begünstigte, Regelungsbedarf nur hinsichtlich Bereitstellung von Daten, die für Leistungsbericht erforderlich sind
- ELER ist nicht mehr Teil der ESI-Fonds
 - faktisch keine Unionsvorgaben zu Förderfähigkeit von Ausgaben im LE-Projektbereich, z. B. keine Vorgaben zu Behalteverpflichtung, Vorschüsse, – im Unterschied zu Sektormaßnahmen; erschwert Bestrebungen Sektor- und LE-Projektmaßnahmen gleich zu regeln

Innerstaatliche Rahmenbedingungen

- § 1 MOG: Gesetzgebung Bund + Vollziehung unmittelbare Bundesverwaltung, daher hoheitliche Abwicklung der Maßnahmen der 1. Säule, Ausnahme Imkerei (EGFL + nationale Kofinanzierung, Privatwirtschaftsverwaltung),
- 2. Säule – Art. 17 B-VG Privatwirtschaftsverwaltung; nat. Kofinanzierungsmittel erforderlich; Länderkofinanzierung § 3 LWG
 - gesetzliche Verankerung des LE-Programms nicht zwingend erforderlich
- LE-Projektmaßnahmen gehen über Zuständigkeitsbereich des Landwirtschaftsministerium hinaus, andere Fördergeber auf Bundes- und Landesebene sprechen ELER-Mittel an;
 - Diese Fördergeber erlassen eigene Richtlinien - wie können einheitliche Förderfähigkeitsregeln und Kontrollvorgaben gewährleistet werden?

Sonstige Zielsetzungen und Festlegungen

- so wenig wie möglich am bewährten System ändern;
 - Forderungen ÖPUL hoheitlich abzuwickeln wurden nicht wiederholt;
 - Beibehaltung der Hoheitsverwaltung für Sektormaßnahmen Obst und Gemüse sowie Wein
- so weit wie möglich einheitliche Regeln für vergleichbare Sachverhalte
 - Einjährige Öko-Regelungen wie einjährige ÖPUL-Maßnahmen behandeln
 - Ziel Angleichung der materiellen und formellen Bestimmungen für Projektmaßnahmen in der LE und in den Sektorprogrammen; Nutzung einer einheitlichen Abwicklungsstruktur über Digitale Förderplattform der AMA setzt möglichst gleiche Rahmenbedingungen voraus, ansonsten Programmieraufwand zu groß
- Vereinfachungsmöglichkeiten nutzen: z. B. Aufgabe des Systems der Zahlungsansprüche; Anwendung von Stichproben in der Verwaltungskontrolle

Hoheitsverwaltung

Privatwirtschaftsverwaltung

1. Säule	2. Säule
Basiszahlung + Umverteilung	Agrarumweltmaßnahmen
Junglandwirte	Abgeltung Natura 2000, WRRL
Öko-Regelung	Ausgleichszulage
Gekoppelte Almauftriebsprämie	Projektmaßnahmen LE
Sektormassnahmen Obst und Gemüse	
Sektormassnahmen Imkerei	
Sektormassnahmen Wein	

Überblick nationale Rechtsgrundlagen für Umsetzung des GSP

- Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021, BGBl. I Nr. 77/2022
- GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV, BGBl. II Nr. 403/2022
- Sonderrichtlinie Imkereiförderung
- Sonderrichtlinie ÖPUL (enthält AUM, Natura 2000, WRR)
- Sonderrichtlinie Ausgleichszulage (ab 2024)
- Sonderrichtlinien LE-Projektmaßnahmen (BML, BMK, BMAW, BMKÖS, Länder)
 - Sonderrichtlinien sollen bis 1.1.2023 erlassen werden, manche Fördermaßnahmen in der LE-Projektförderung starten erst später
 - Auswahlkriteriendokument für Projektauswahl in der LE wird dem Begleitausschuss vorgelegt

Inhalt MOG

- Marktordnungsgesetz 2021 – MOG 2021
 - §§ 6a – 6g strategische Ausrichtung des GSP und Evaluierung, zuständige Stellen, Fördermaßnahmen, Begriffsbestimmungen, Konditionalität, soziale Konditionalität, Iw Betriebsberatung
 - §§ 8, 8a – 8e Direktzahlungen
 - §§ 8f, 8g: Sektormassnahmen Obst und Gemüse sowie Wein
 - 3. Abschnitt: Verfahrens- und Kontrollbestimmungen mit Verordnungsermächtigungen

Inhalt GSP-AV

- GAP-Strategieplan-Anwendungsverordnung – GSP-AV: enthält 10 Kapitel
 - Allgemeine Bestimmungen: gilt für alle Fördermaßnahmen
 - Invekos-Maßnahmen: Flächenbestimmungen, Antragstellung, Kontrolle und Sanktionen, Zahlungen und Kürzungen
 - Projekt- und Sektormassnahmen: Fördervoraussetzungen, Förderfähigkeit Kosten, Auflagen, Antragstellung, Verwaltung und Kontrolle, Sanktionen, Zahlungen;
 - für Sektormassnahmen tlw noch zusätzliche oder andere Bedingungen im EU-Recht oder im spez. Kapitel
 - Materielle Festlegungen für Fördermaßnahmen LE und Imkerei in den jeweiligen SRL
 - 1. und 3. Kapitel ist auch von anderen Fördergebern einzuhalten, die ELER-Mittel ansprechen

Inhalt GSP-AV

- Konditionalität,
- soziale Konditionalität
- Lw Betriebsberatung
- Direktzahlungen
- Sekturmaßnahmen Obst und Gemüse: enthält maßnahmenspez. Förderbedingungen (vergleichbar zu Maßnahmenkapiteln in den SRL; gleicher Aufbau wichtig für DFP)
- Sekturmaßnahmen Wein
- Schlussbestimmungen
- Anlagen: Übersicht über Interventionen, GLÖZ-Standards, relevante nationale Bestimmungen für soziale Konditionalität

Inhalt Sonderrichtlinien

- Sonderrichtlinien für Maßnahmen in der Privatwirtschaftsverwaltung
 - Allgemeiner Teil mit vielen Verweisen auf GSP-AV: nicht anwenderfreundlich, dient aber der Vermeidung von Redundanzen und damit Fehlerquellen
 - Maßnahmenspez. Teile (wie bisher)
 - Allgemeine Rahmenrichtlinie des BMF gilt nur mehr subsidiär, da mit MOG und GSP-AV sondergesetzlicher Rahmen vorhanden ist

Neuland

- Flächenmonitoring
- Forcierung der rein elektronischen Antragstellung und Verfahrensabwicklung
- Einsatz einer Belegerkennungssoftware als Unterstützung der Verwaltungskontrolle
- Gewährung von Vorschüssen ohne Bankgarantie
- § 19a Abs. 3 MOG: Einspruchsmöglichkeit in der Privatwirtschaftsverwaltung
Art. 59 Abs. 7 VO 2021/2116 verlangt Regelungen für ein wirksames Beschwerdeverfahren
 - Formlos, binnen vier Wochen nach Erhalt der Mitteilung
 - zivilgerichtliche Zuständigkeit wird dadurch nicht beeinträchtigt
- § 27a MOG: Beteiligung der Länder an Finanzkorrekturen, sofern Länder für Korrektur verantwortlich

Fazit

- Gestaltungsprozess für 1. Säule wesentlich aufwendiger als bisher
- Vorteil des Wegfalls von Unionsbestimmungen wird durch komplexeren nationalen Rechtsrahmen geschmälert
- Verwaltungsvereinfachung möglicherweise langfristig auf Unionsebene, derzeit in der Verwaltung im MS nicht erkennbar (Recht- und Ordnungsmäßigkeit bleibt, zusätzlich Leistungsberichterstattung)
- Auswirkungen der fehlende Konformitätsprüfung durch EK auf Prüfgeschehen insgesamt noch nicht absehbar; Rolle des ERH (kritische Position)
- Auswirkungen und Akzeptanz des verstärkten Einsatzes von neuen Technologien noch nicht abschätzbar

Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!

Gertrude Lindbaum
BML
Gertrude.Lindbaum@bml.gv.at